



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

A. Problem

Das geltende Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 (GVObI. 2017, 256) soll in einigen Punkten konkretisiert werden.

Bei der Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg zeigt sich derzeit ein heterogenes Bild. Funktionierender Zusammenarbeit lokaler Entscheidungsträger auf der einen Seite stehen rechtliche Unsicherheiten auf der anderen Seite gegenüber.

Im Zuge der Bewältigung eines rettungsdienstlichen Großschadensereignisses mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, welche mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht bewältigt werden kann, kommt der Leitung dieses rettungsdienstlichen Einsatzes eine besondere, verantwortungsvolle und herausgehobene Bedeutung zu. Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, wurde bereits mit dem am 01.01.1992 in Kraft getretenen Rettungsdienstgesetz in Schleswig-Holstein verpflichtend der Fachkundenachweis „Leitende Notärztin / Leitender Notarzt“ eingeführt. Dieser Fachkundenachweis wurde von der Ärztekammer Schleswig-Holstein neu geschaffen und dessen Einführung und Voraussetzungen von der Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 10. Juni 1992 beschlossen. Nach dem geltenden Recht kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Inhaber einer gleichnamigen Fachkunde von anderen Landesärztekammern auch in dieser Funktion in Schleswig-Holstein eingesetzt werden dürfen. Es ist zu befürchten, dass zum Erwerb der Fachkunde bei anderen Landesärztekammern andere fachspezifische Fortbildungsinhalte vermittelt werden, welche die in Schleswig-Holstein geltenden Rechtgrundlagen und einsatztaktischen Bewältigungsstrategien nicht berücksichtigen.

Die Einsatzleitung Rettungsdienst besteht mindestens aus einer Leitenden Notärztin oder einem Leitenden Notarzt und einer Organisatorischen Leiterin oder einem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst. Die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt ist gemeinsam mit der Organisatorischen Leiterin oder dem Organisatorischen Leiter verantwortlich für die Leitung des rettungsdienstlichen Einsatzes in einer Großschadenslage. Es ist notwendig, dass die Qualifikationsanforderungen an die Leitende Notärztin oder den Leitenden Notarzt landesweit einheitlich nach demselben Verfahren festgelegt werden, wie es für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst in § 11 Absatz 2 vorgesehen ist. Hierbei sind insbesondere jeweils aktuelle Kenntnisse über das Konzept zur landesweiten Bewältigung größerer Notfallereignisse in Verbindung mit einem Massenanfall von Verletzten und Erkrankten mit den einheitlichen Grundlagen der Träger des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein für die Alarm- und Einsatzplanung in einem solchen Fall und die Einsatzkonzeption zur Zusammenarbeit von Polizei und Rettungsdienst bei lebensbedrohlichen polizeilichen Einsatzlagen für die Aufgabenwahrnehmung unerlässlich. Auch nach Erwerb des Fachkundenachweises ist eine kontinuierliche Fortbildung zu Fachfragen des betreffenden Aufgabengebietes notwendig. Für eine entspre-

chende Verpflichtung der Leitenden Notärztinnen und Notärzte fehlt derzeit jedoch noch die rechtliche Grundlage.

Derzeit haben die Träger des Rettungsdienstes für Rettungsmittel zur Beförderung pädiatrischer Personen (also insbesondere Frühgeborene, Säuglinge und Kleinkinder) noch keine Verpflichtung, auch diese in die standardisierte Planung bis zum 31.12.2020 einzubeziehen.

Anlässlich dieser Änderung sollen auch Klarstellungen und redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden.

B. Lösung

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass es zulässig ist, dass schleswig-holsteinische Rettungsdienstträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Zusammenarbeit mit benachbarten Rettungsdienstträgern in Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Dänemark mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen konkretisieren. Bereits heute hat der Rettungsdienstträger bei der Aufgabenwahrnehmung die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienstträgern auszuschöpfen.

Bezogen auf die Qualifikationsanforderung des Leitenden Notarztes oder der Leitenden Notärztin ist die bis zum 24. Mai 2017 geltende Rechtslage wiederherzustellen. Danach ist es für den Rettungsdienstträger nur zulässig, zur Leitenden Notärztin oder zum Leitenden Notarzt eine Person zu bestellen, die über den Fachkundenachweis „Leitender Notarzt“ der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder eine von der Ärztekammer Schleswig-Holstein ausdrücklich als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügt.

Wer in Schleswig-Holstein zur Leitenden Notärztin oder zum Leitenden Notarzt bestellt werden soll, muss in Bezug auf Rechtsgrundlagen, Strukturen und Organisation die in Schleswig-Holstein bestehenden Spezifikationen im Rahmen des Qualifikationsseminars vermittelt bekommen haben. Hierbei sind Kenntnisse über das Konzept zur landesweiten Bewältigung größerer Notfallereignisse mit einem Massenanfall von Verletzten und Erkrankten mit den einheitlichen Grundlagen der Träger des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein für die Alarm- und Einsatzplanung in einem solchen Fall und die Einsatzkonzeption zur Zusammenarbeit von Polizei und Rettungsdienst bei lebensbedrohlichen polizeilichen Einsatzlagen für die Aufgabenwahrnehmung unerlässlich. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt über den Fachkundenachweis der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder eine von dieser als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügt.

Weiterhin ist es notwendig, dass die spezifischen zu erfüllenden Qualifikationsanforderungen der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes landesweit einheitlich nach dem Verfahren, wie es für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst vorgesehen ist, durch das Land festgelegt werden. Dies erfolgt durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium per Veröffentlichung

im Amtsblatt nach vorheriger Festlegung im Einvernehmen mit den Rettungsdienstträgern unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Der „Baby-RTW“ wird in den bis 31.12.2020 zu erfüllenden Katalog der standardisierten Planungen aufgenommen.

Zudem wird klargestellt, dass eine Einbeziehung privater Unternehmen in die Notfallrettung im Rahmen einer Beauftragung nach § 5 durch die Rettungsdienstträger möglich ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Änderungen werden keine Kostensteigerungen oder Kosteneinsparungen erwartet. Alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes. Da alle Kosten des Rettungsdienstes durch die Summe der Benutzungsentgelte kostendeckend zu refinanzieren sind, werden sich mögliche Änderungen nicht auf den Haushalt der Rettungsdienstträger als Aufgabenträger des Rettungsdienstes auswirken.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Da an dem seit dem 25. Mai 2017 geltenden dualen System für den Bereich des Krankentransportes festgehalten wird, bleibt die private Betätigung außerhalb des Rettungsdienstes unter den bisherigen Voraussetzungen grundsätzlich auf den Bereich des Krankentransportes beschränkt. Im Rahmen einer Beauftragung nach § 5 RDG ist eine Einbindung der Kapazitäten zur Notfallrettung möglich.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Länderübergreifende Zusammenarbeit ist wie bisher möglich. Durch die ausdrückliche Ermächtigung des Rettungsdienstträgers, für die Aufgabenerfüllung öffentlich-rechtliche Verträge mit angrenzenden Rettungsdienstträgern außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu schließen, werden rechtliche Unsicherheiten verringert.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags durch Schreiben vom 29. August 2017 erfolgt.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Rettungsdienst ist staatliche Aufgabe und durch die Rettungsdienststräger sicherzustellen.“
 - b) In Absatz 6 Ziffer 3 werden die Worte „im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schleswig-Holstein“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Rettungsdienststräger sind berechtigt, mit den an ihren Rettungsdienstbereich angrenzenden Rettungsdienststrägern außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu schließen über die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz.“
4. In § 5 Absatz 4 wird das Wort „Schleswig-Holstein“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern Dritte nach § 5 Absatz 1 mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt sind, ist deren Jahresabschlussergebnis bezogen auf die operative

Aufgabenerfüllung des Rettungsdienstes im jeweiligen Rettungsdienstbereich von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren und unverzüglich nachzureichen.“

- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Benutzungsentgelte“ die Worte „werden auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben und“ eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Krankenkraftwagen Typ A 2“ durch die Worte „Krankentransportwagen Typ A 2 der DIN EN 1789“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Standard der Ausstattung des jeweiligen Rettungsmittels nach Absatz 1 ist landesweit einheitlich unter Beteiligung von Luftrettungsträgern, Rettungsdienstträgern und Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1 herzustellen.“
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Schleswig-Holstein“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 werden die Worte „gemeinsam“ und „Schleswig-Holstein“ gestrichen.
8. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die oder der LNA muss über die Fachkunde „Leitende Notärztin“ oder „Leitender Notarzt“ der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder eine von dieser als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen.“
 - b) Folgender Satz 4 wird eingefügt:
„Die zu erfüllenden Qualifikationsanforderungen legt das für das Rettungswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Rettungsdienstträgern unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein fest; die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.“
Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
9. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.
10. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.
11. In § 32 werden im einleitenden Halbsatz die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.
- b) In § 34 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Schleswig-Holstein“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit die Genehmigung für Notfallrettung außerhalb des Rettungsdienstes erteilt wurde, kann die zuständige Genehmigungsbehörde prüfen, ob diese Rettungsmittel im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 auch durch eine Beauftragung nach § 5 eingebunden werden können.“.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „adipösen“ werden die Worte „oder pädiatrischen“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „§ 17 Absatz 6“ wird die Angabe „und 8“ gestrichen.

13. In § 35 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Ge-
sundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, länd-
liche Räume und Integra-
tion

Begründung zu Artikel 1:

A. Allgemeines:

Das geltende Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 (GVObI. 2017, S. 256) soll in einigen Punkten klargestellt und auch konkretisiert werden.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass es zulässig ist, dass schleswig-holsteinische Rettungsdienstträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen benachbarten Rettungsdienstträgern in Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Dänemark mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen konkretisieren. Bereits heute hat der Rettungsdienstträger bei der Aufgabenwahrnehmung die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienstträgern auszuschöpfen.

Bezogen auf die Qualifikationsanforderung des Leitenden Notarztes oder der Leitenden Notärztin ist die bis zum 24. Mai 2017 geltende Rechtslage wiederherzustellen. Danach ist es für den Rettungsdienstträger nur zulässig, zur Leitenden Notärztin oder zum Leitenden Notarzt eine Person zu bestellen, die über den Fachkundenachweis der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder eine von der Ärztekammer Schleswig-Holstein ausdrücklich als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügt.

Wer in Schleswig-Holstein zur Leitenden Notärztin oder zum Leitenden Notarzt bestellt werden soll, muss in Bezug auf Rechtsgrundlagen, Strukturen und Organisation die in Schleswig-Holstein bestehenden Spezifikationen im Rahmen des Qualifikationsseminars vermittelt bekommen haben. Hierbei sind Kenntnisse über das Konzept zur landesweiten Bewältigung größerer Notfallereignisse mit einem Massenansturm von Verletzten und Erkrankten in Verbindung mit den einheitlichen Grundlagen der Träger des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein für die Alarm- und Einsatzplanung in einem solchen Fall und die Einsatzkonzeption zur Zusammenarbeit von Polizei und Rettungsdienst bei lebensbedrohlichen polizeilichen Einsatzlagen für die Aufgabenwahrnehmung unerlässlich. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt über den Fachkundenachweis der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder eine von dieser als vergleichbar anerkannten Qualifikation verfügt.

Weiterhin ist es notwendig, dass die spezifischen zu erfüllenden Qualifikationsanforderungen der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes landesweit einheitlich nach dem Verfahren wie es für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst vorgesehen ist, durch das Land festgelegt werden. Dies erfolgt durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium per Veröffentlichung im Amtsblatt nach vorheriger Festlegung im Einvernehmen mit den Rettungsdienstträgern unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Der „Baby-RTW“ wird in den bis 31.12.2020 zu erfüllenden Katalog der standardisierten Planungen aufgenommen.

B. Im Einzelnen:**Zu 1.**

Durch die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes wird klarstellend formuliert, dass es sich bei diesem Rettungsdienstgesetz um das des Landes Schleswig-Holstein handelt. Jedes Bundesland hat ein eigenes Rettungsdienstgesetz. Deshalb sollte insbesondere für den länderübergreifenden Sprachgebrauch unmissverständlich die Zuordnung zum Land Schleswig-Holstein festgeschrieben werden.

Zu 2. a)**(§ 1 Absatz 4):**

Diese klarstellende Änderung ist im Zusammenhang mit der Aufgabenträgerschaft nach § 3 und der Sicherstellungsverpflichtung nach § 4 des Gesetzes notwendig. Es wird verdeutlicht, dass die Sicherstellung des bedarfsgerechten, flächendeckenden und gleichmäßigen Rettungsdienstes Aufgabe der Rettungsdienstträger ist.

Zu 2. b)**(§ 1 Absatz 6 Ziffer 3):**

Diese klarstellende Änderung verdeutlicht, dass alle Patiententransporte auf demselben Betriebsgelände einer Behandlungseinrichtung in der Verantwortung der Behandlungseinrichtung durchgeführt werden und nicht den Regelungen des Rettungsdienstgesetzes unterliegen.

Zu 3. a)**(§ 3 Absatz 2 Satz 1):**

Der Zusatz „Schleswig-Holstein“ ist bei einem Gesetz des Landes Schleswig-Holstein überflüssig.

Zu 3. b)**(§ 3 Absatz 5):**

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass es zulässig ist, dass schleswig-holsteinische Rettungsdienstträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Zusammenarbeit mit benachbarten Rettungsdienstträgern in Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Dänemark mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen konkretisieren. Bereits heute hat der Rettungsdienstträger bei der Aufgabenwahrnehmung die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienstträgern auszuschöpfen, § 4 Abs. 2 Satz 1. Weitere gesetzliche Regelungen wie aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sind zu beachten.

Zu 4.**(§ 5 Absatz 4):**

Der Zusatz „Schleswig-Holstein“ ist bei einem Gesetz des Landes Schleswig-Holstein überflüssig.

Zu 5. a)**(§ 7 Absatz 3 Satz 2):**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Beauftragte Dritte im Sinne des § 5 Absatz 1 ihr Jahresabschlussergebnis von einem Wirtschaftsprüfer bezogen auf den jeweiligen Rettungsdienstbereich für den Aufgabenbereich der operativen Durchführung des Rettungsdienstes zu testieren haben. Für die Prüfung der Rechnungsabschluss-

unterlagen der Kreise und kreisfreien Städte bleiben die Rechnungsprüfungsämter der Kreise und kreisfreien Städte im Sinne des § 114 GO, § 57 KrO bzw. KPG verantwortlich. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es nicht geboten, dass durch alle Rettungsdienstträger, insbesondere wenn der Träger des Rettungsdienstes ggf. selbst Leistungen im Rettungsdienst erbringt, zusätzlich ein Wirtschaftsprüfer beauftragt wird, um das Jahresabschlussergebnis zu testieren. Bei dem durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlussergebnis stehen die richtige Rechnungslegung und die Korrektheit der Abbildung der Geschäftstätigkeit im Jahresabschluss im Vordergrund.

Zu 5. b)**(§ 7 Absatz 5):**

Mit der Ergänzung wird die notwendige Eingriffsvoraussetzung, welche nach der Wesentlichkeitstheorie hinreichend deutlich zu beschreiben ist, geschaffen um die Ermächtigungsgrundlage für die Entgelterhebung durch einen Leistungsbescheid gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes zu ermöglichen. Bisher war lediglich eine Allgemeinverbindlichkeit für das vereinbarte Benutzungsentgelt als öffentlich-rechtliche Geldleistung beschrieben, die eigentliche Ermächtigung für den Träger des Rettungsdienstes zur Entgelterhebung wird durch die Formulierung „...auf der Grundlage dieses Gesetzes...“ ergänzt.

Zu 6. a)**(§ 12 Absatz 2 Satz 1):**

Durch diese klarstellende Änderung erfolgt die Anpassung der Begrifflichkeit des Anforderungsprofils für die Rettungsmittel der Mitgliedsstaaten der EU. Der Typ A2 der Fahrzeugtypen nach der DIN EN 1789 ist als Krankentransportwagen (Patient Transport Ambulance [PTA]) bezeichnet. Der Oberbegriff des Krankenkraftwagens bezeichnet dahingegen die Gesamtheit aller bodengebundenen Rettungsdienstfahrzeuge (Road ambulances).

Zu 6. b) aa)**(§ 12 Absatz 5 Satz 2):**

Durch diese klarstellende Änderung wird deutlich, dass das Land im Sinne von § 3 Absatz 2 und der Kreis Ostholstein im Sinne von § 34 Absatz 3 Satz 2 an der Festlegung des Standards der Ausstattung der Rettungsmittel als Luftrettungsträger beteiligt werden. Weiterhin soll klargestellt werden, dass ein Verfahren zur Herstellung von Standards nicht stets alle Rettungsmittelarten umfassen muss, sondern auch für eine einzelne Rettungsmittelart, also zum Beispiel nur für die NEF, durchgeführt werden kann. Nur dadurch ist es möglich, kurzfristig notwendige Änderungen an der Ausstattung einer einzelnen Rettungsmittelart landesweit einheitlich umzusetzen.

Zu 6. b) bb)**(§ 12 Absatz 5 Satz 4):**

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird die Bezeichnung des Ministeriums an die in den §§ 8 Absatz 2 und 11 Absatz 2 verwendete Schreibweise angepasst.

Zu 7. a)**(§ 19 Absatz 3):**

Der Zusatz „Schleswig-Holstein“ ist bei einem Gesetz des Landes Schleswig-Holstein überflüssig.

Zu 7. b)**(§ 19 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3):**

Eine Verpflichtung zur gemeinsamen Vorlage der Rechnungsabschlussunterlagen bei potentiell unterschiedlichen Beauftragten für die verschiedenen festgelegten Standorte der Luftrettung ist im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung nicht zielführend.

Zu 8. a)**(§ 20 Absatz 5 Satz 3):**

Die Änderung konkretisiert, welche Qualifikation für die Leitende Notärztin oder den Leitenden Notarzt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Konkretisierung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass Inhaber einer gleichnamigen Fachkunde einer anderen Landesärztekammer auch dann in dieser Funktion eingesetzt werden dürfen, wenn zum Erwerb dieser Fachkunde andere Fortbildungsinhalte vermittelt wurden. Gerade die hochkomplexen Anforderungen bei Großschadensereignissen erfordern eine eindeutige Qualifikation aller Akteure. So wäre die Weisungsbefugnis des oder der LNA gerade gegenüber auch Einsatzkräften anderer Rettungsdienstträger schwer auszufüllen, wenn nicht für alle Beteiligten stets klar ist, welche Qualifikation der Weisungsbefugte tatsächlich hat.

Zu 8. b)**(§ 20 Absatz 5 Satz 4):**

Die Änderung nimmt ein bereits durch den Gesetzgeber in der Drucksache 18/4586, S. 58 vorgesehenes Verwaltungsverfahren in das Gesetz auf, um eine formalrechtliche Grundlage für die Durchführung des Verfahrens zu schaffen.

Es ist notwendig, dass die Qualifikationsanforderungen an die Leitende Notärztin oder den Leitenden Notarzt landesweit einheitlich nach demselben Verfahren festgelegt werden, wie es für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst in § 11 Absatz 2 vorgesehen ist. Die Festlegung erfolgt durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium per Veröffentlichung im Amtsblatt nach vorheriger Festlegung im Einvernehmen mit den Rettungsdienstträgern unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Zu 9.**(§ 22 Absatz 1 Satz 1):**

Diese klarstellende Änderung ist aufgrund der Formulierung in § 1 Absatz 5 erforderlich.

Zu 10.**(§ 29 Absatz 1 Satz 1):**

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird die Bezeichnung des Ministeriums an die in den §§ 8 Absatz 2 und 11 Absatz 2 verwendete Schreibweise angepasst.

Zu 11.**(§ 32):**

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird die Bezeichnung des Ministeriums an die in den §§ 8 Absatz 2 und 11 Absatz 2 verwendete Schreibweise angepasst.

Zu 12. a)**(§ 34 Absatz 3 Satz 1):**

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird die Bezeichnung des Ministeriums an die in den §§ 8 Absatz 2 und 11 Absatz 2 verwendete Schreibweise angepasst.

Zu 12. b)**(§ 34 Absatz 3 Satz 2):**

Der Zusatz „Schleswig-Holstein“ ist bei einem Gesetz des Landes Schleswig-Holstein überflüssig.

Zu 12 c.)**(§ 34 Absatz 4 Satz 2 neu)**

Bereits heute haben Unternehmerinnen und Unternehmer die Möglichkeit, aufgrund bestehender Genehmigungen Notfallrettung außerhalb des Rettungsdienstes zu betreiben. Einige Kreise und kreisfreie Städte haben solche Genehmigungen erteilt. Die erteilten Genehmigungen bestehen aufgrund der gesetzlichen Übergangsregelung des § 34 Absatz 4 für die Genehmigungsinhaber nach wie vor. Insofern soll es den Trägern des Rettungsdienstes ermöglicht werden, bestehende Kapazitäten der Notfallrettung in den Sicherstellungsauftrag im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 in den Rettungsdienst mit einzubinden. Bei einer Beauftragung sind die Voraussetzungen nach § 5 zu beachten.

Zu 12. d) aa)**(§ 34 Absatz 5):**

In Satz 1 sind entsprechend § 4 Absatz 3 Satz 2 die „pädiatrischen Personen“ ausdrücklich zu benennen, um sicherzustellen, dass auch „Baby-RTW“ verbindlich in die standardisierte Planung bis zum 31.12.2020 einbezogen werden.

Zu 12. d) bb)**(§ 34 Absatz 5):**

Der Bezug auf § 17 Absatz 8 ist zu streichen, da die darin geregelte zentrale Disposition nur noch optional vorgesehen ist.

Zu 13.**(§ 35 Absatz 2 Satz 1):**

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird die Bezeichnung des Ministeriums an die in den §§ 8 Absatz 2 und 11 Absatz 2 verwendete Schreibweise angepasst.